

für moderne Messeinrichtungen (nME) und intelligente Messsysteme (iMSys) Strom nach dem Messstellenbetriebsgesetz (msbG)

gültig ab: 01.10.2025

Preisblatt 2: Zusatzleistungen gemäß MsbG

verpflichtende Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 S. 2 MsbG		Preis in €/Jahr	
		netto	brutto
ab dem 01.01.2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Abs. 1 oder 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 59 und 60 des EnWG, ab dem 01.07.2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung	einmalig	84,03	100,00
	laufend	25,21	30,00
die tägliche Übermittlung aller nach §§ 55 Abs. 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der BNetzA		25,21	30,00

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG	Preis in €/Jahr	
	netto	brutto
Wandlersatz in Mittelspannung	394,96	470,00
Wandlersatz in Niederspannung	37,82	45,00